

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Anlage 1 a. Kirchliches Gesetz. Die kirchliche Wahlordnung betr.

[urn:nbn:de:bsz:31-323475](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323475)

deten Organe der Kirchengemeinde und der Landeskirche als rechtmäßige Organe von seiten des Staates anerkannt werden in dem Sinn, daß sie im bürgerlichen Rechtsverkehr verbindliche Handlungen und Erklärungen vornehmen können.

Das Landeskirchensteuergesetz und das Ortskirchensteuergesetz schreiben darüber hinaus noch vor, wie der Kirchengemeindeausschuß und Kirchengemeinderat und wie die Landessynode gebildet werden müssen, um für die Kirchenmitglieder rechtsverbindliche Steuerbeschlüsse fassen zu können. Für das Wahlverfahren ist hier ausdrücklich das Proportionalwahlssystem vorgesehen. Wird in der neuen Wahlordnung von diesen Grundsätzen abgewichen und werden andererseits die Voraussetzungen für das Wahlrecht verschärft, so werden die so neu entstehenden kirchlichen Organe nur dann steuerrechtlich verbindliche Beschlüsse fassen können, wenn

der Staat diese Wahlordnung nach der kirchensteuerrechtlichen Seite hin ausdrücklich anerkennt. So wie die Beziehungen zwischen Staat und Kirche heute sind, dürfen wir hoffen, daß dies geschieht. Bei den ganzen Erwägungen und Beratungen aber dürfen die staatlich-kirchlichen Beziehungen nie außer Acht gelassen werden, womit keineswegs gesagt sein soll, daß die Kirche etwa entgegen einer besseren Erkenntnis von ihrem Wesen und der sich daraus ergebenden Folgerungen Rechtsbestimmungen aufstellen soll. Würde eine Einigung zwischen Kirche und Staat in dem gedachten Sinn nicht zu erzielen sein, so wäre ein Ausweg nur dahin zu finden, daß für die Beratung und Beschließung in Steuersachen besondere Körperschaften, die nach einem Wahlmodus gebildet werden, der auch dem Staat genehm ist, aufgestellt werden müssen, ein Umstand, der als wenig glücklich zu bezeichnen wäre.

#### Text der Neufassung nach Beratung im Verfassungsausschuß

Anlage 1a

### Kirchliches Gesetz

#### Die kirchliche Wahlordnung betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

#### Kirchliche Wahlordnung

##### A. Die Gemeindeältesten

##### I. Allgemeine Bestimmungen

###### § 1.

1. Die Ältesten sind berufen, zusammen mit dem Gemeindepfarrer die Gemeinde zu leiten, ihren Aufbau durch dienende Hilfe im Gottesdienst, in der Seelsorge, in der Männer-, Frauen- und Jugendarbeit, in den Werken der Liebe zu fördern.

2. Die Ältesten bilden zusammen mit dem Pfarrer den Kirchengemeinderat, vorbehaltlich § 2 Abs. 2 Satz 2.

3. Dem Kirchengemeinderat fallen alle Aufgaben zu, die bisher zur Zuständigkeit des Kirchengemeindeausschusses gehört haben.

###### § 2.

1. Bei jedem Gemeindepfarramt und in jeder Filialgemeinde werden vier Älteste bestellt. Umfaßt die Pfarrgemeinde (Pfarrsprengel — Seelsorgebezirk) mehr als 400 Seelen, so werden gemäß der im Anhang Ziff. I gebrachten Tabelle weitere Älteste bestellt, höchstens zehn.

2. In Gemeinden mit mehreren Gemeindepfarrämtern, für deren jedes Älteste bestellt werden, wird der Kirchengemeinderat aus den Ältesten der einzelnen Pfarrgemeinden und den Pfarrern gebildet. Sind mehr als 30 Älteste vorhanden, so werden in den Kirchengemeinderat trotzdem nur 30 Älteste entsandt, aus jeder Pfarrgemeinde nach dem Verhältnis ihrer Seelenzahl zu der Seelenzahl der Kirchengemeinde. Die Zahl der dem Kirchengemeinderat angehörenden Geistlichen darf die Hälfte der Zahl der Ältesten nicht überschreiten.

3. Die Amtszeit der Ältesten beträgt sechs Jahre.

4. In den Gemeinden nach Abs. 2 wird alles einzelne durch Satzung bestimmt.

##### II. Besondere Bestimmungen

###### § 3.

1. Die Bestellung der Ältesten erfolgt durch Wahl.

2. Die Wahl ist ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche Jesus Christus.

3. Die Wahl wird durchgeführt durch den Gemeindevwahlausschuß, der für jede Pfarrgemeinde durch den Bezirkswahlausschuß (§ 4) bestellt wird und aus dem Pfarrer und 2—4 Gemeindegliedern besteht, die den Anforderungen des § 15 entsprechen.

###### § 4.

1. Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat setzt einen Landeswahlausschuß ein, der aus 5—7 Mitgliedern, darunter einem rechtskundigen Mitglied des Evang. Oberkirchenrats, besteht.

2. Dieser Landeswahlausschuß bestellt für jeden Kirchenbezirk einen Bezirkswahlausschuß, der aus dem Dekan oder seinem Stellvertreter und 2—4 Gemeindegliedern des Bezirks besteht, die den Anforderungen des § 15 entsprechen.

###### § 5.

1. Der Evang. Oberkirchenrat ordnet die Durchführung der Wahl der Gemeindeältesten an, worauf der Gemeindevwahlausschuß die erforderlichen Anweisungen erteilt.

2. Die Bekanntmachungen des Gemeindevwahlausschusses erfolgen im Gottesdienst.

###### § 6.

1. Der Gemeindevwahlausschuß stellt für den Wahlbezirk die Wählerliste auf.

2. Wahlbezirk ist das Kirchspiel der Kirchengemeinde und bei mehreren Pfarrämtern der Pfarrsprengel oder Seelsorgebezirk. Zur Pastoration zugewiesene Orte gelten als im Kirchspiel der Pfarrgemeinde gelegen.

## § 7.

Wählen kann jedes Gemeindeglied, das in die Wählerliste aufgenommen ist.

## § 8.

In die Wählerliste wird aufgenommen,

1. Wer spätestens im Monat der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet;
2. wer am Tage der Anmeldung wenigstens 3 Monate zur Pfarrgemeinde gehört oder durch Bescheinigung seiner früheren Gemeinde die Fähigkeit zu wählen nachweist;
3. wer die Fähigkeit zu wählen nicht verloren hat.

## § 9.

Die Fähigkeit zu wählen verliert,

1. wer sich offenkundig kirchenfeindlich betätigt;
2. wer ein öffentliches, noch nicht behobenes Ärgernis gegeben hat, insbesondere durch Verächtlichmachung des christlichen Glaubens, der Kirche, der Heiligen Schrift, der kirchlichen Gnadenmittel, durch unehrbaren Lebenswandel oder durch grobe sittliche Verfehlungen;
3. wer die kirchliche Ordnung verletzt oder nicht achtet, insbesondere dadurch, daß er
  - a) die Taufe seiner Kinder unterlassen hat,
  - b) seine Kinder ohne triftigen Grund von der kirchlichen Unterweisung und der Konfirmation ferngehalten hat,
  - c) ohne triftigen Grund kirchlich nicht getraut ist.

Wer in der Vergangenheit die kirchliche Ordnung verletzt oder mißachtet hat, aber wieder in der kirchlichen Ordnung steht, hat die Fähigkeit zu wählen wieder erlangt.

4. wer mit Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr lang im Rückstand ist, obwohl er dazu imstande gewesen wäre;
5. wer nicht vollgeschäftsfähig ist.

## § 10.

1. Die Eintragung in die Wählerliste erfolgt auf Grund einer Anmeldung des Wählers. Die Anmeldung ist grundsätzlich persönlich vorzunehmen; sie wird von einem Mitglied des Gemeindevwahlausschusses entgegengenommen. Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen des Oberkirchenrats und die Bekanntmachungen des Gemeindevwahlausschusses.

2. Die Aufforderung zur Anmeldung hat an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen in den Gottesdiensten zu erfolgen und alle nötigen Angaben zu enthalten.

3. Für die Anmeldung ist eine Frist von mindestens 10 und höchstens 21 Tagen zu setzen.

## § 11.

Wer sich zur Wählerliste anmeldet, hat schriftlich zu versichern, daß er nach § 8 in die Wählerliste aufgenommen werden kann, und erklärt:

„Ich weiß, daß die Wahl ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche, Jesus Christus, ist. Ich werde die Wahl im Bewußtsein dieser Verpflichtung ausüben.“

## § 12.

1. Lehnt der Gemeindevwahlausschuß die Aufnahme eines Gemeindegliedes in die Wählerliste ab, so hat er unter Angabe der Gründe dies dem Abgelehnten mitzuteilen.

2. Dieser kann innerhalb einer Woche Einspruch dagegen beim Gemeindevwahlausschuß einlegen, welcher der Beschwerde abhelfen kann. Tut er dies nicht, so entscheidet der Bezirkswahlausschuß endgültig.

3. Die Durchführung der Wahl wird durch den Einspruch nicht gehindert.

## § 13.

1. Nach Ablauf der Anmeldefrist stellt der Gemeindevwahlausschuß die Wählerliste in alphabetischer Reihenfolge auf und legt dieselbe innerhalb einer Woche zur Einsichtnahme durch die wahlfähigen Gemeindeglieder auf. Beschwerdefälle können bis zum Ablauf der Auflegungsfrist in die Wählerliste noch aufgenommen werden.

2. Gegen Aufnahmen in die Wählerliste kann jedes wahlfähige Gemeindeglied bis längstens drei Tage nach Ablauf der Auflegungsfrist beim Gemeindevwahlausschuß schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, daß der Aufgenommene die Fähigkeit zu wählen nicht besitzt. Auf den Einspruch des Gemeindegliedes findet § 12 sinngemäß Anwendung.

## § 14.

Mit der Auflegung der Wählerliste ergeht an die Gemeinde die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb einer Einreichungsfrist von 3 Wochen dem Wahlausschuß vorzulegen.

## § 15.

Zum Ältesten kann nur vorgeschlagen werden, wer

- a) die Fähigkeit zu wählen besitzt,
- b) spätestens im Wahlmonat das 30. Lebensjahr vollendet,
- c) seit mindestens einem Jahr zur Pfarrgemeinde gehört,
- d) seine Kinder im Bekenntnis der evangelischen Kirche erziehen läßt,
- e) an dem gottesdienstlichen Leben der Gemeinde regelmäßig Anteil nimmt,
- f) sich schriftlich bereit erklärt, das aus der Anlage ersichtliche Ältestengelübde abzulegen.

## § 16.

Der Wahlvorschlag muß von mindestens 20, in Gemeinden mit mehr als tausend Seelen von mindestens 30 zum Wählen befähigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein. Vorgeschlagene und Vorschlagende müssen durch Angabe des Vor- und Zunamens sowie der Wohnung eindeutig bestimmt sein.

## § 17.

Jeder Wahlvorschlag darf höchstens drei Namen mehr enthalten, als Älteste zu wählen sind. Enthält der Vorschlag mehr als diese Zahl, so ist er nur mit den erstgenannten, der zulässigen Zahl entsprechenden Namen gültig.

## § 18.

Der Gemeindevahlausschuß streicht aus dem Wahlvorschlag diejenigen, welche nach § 15 nicht vorgeschlagen werden dürfen. § 12 findet sinngemäß Anwendung.

## § 19.

1. Der Gemeindevahlausschuß stellt nach Beachtung des § 18 die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs auf einer Liste zusammen und gibt sie der Gemeinde bekannt mit dem Beifügen, daß jedes in die Wählerliste eingetragene Gemeindeglied gegen jeden Namen der Liste beim Gemeindevahlausschuß Einspruch einlegen kann.

2. Der Einspruch muß innerhalb einer Woche schriftlich eingelegt werden und darf nur darauf gestützt werden, daß der Betroffene nicht nach § 15 vorgeschlagen werden durfte.

3. Die Liste der Vorgeschlagenen ist für die in der Wählerliste eingetragenen Gemeindeglieder mindestens drei Tage zur Einsichtnahme aufzulegen.

4. Erfolgt ein Einspruch, so gilt § 12 sinngemäß.

## § 20.

Zum Ältesten kann nur gewählt werden, wer auf der anerkannten Wahlvorschlagsliste steht.

## § 21.

Die Wahlhandlung wird mit Gottesdienst eingeleitet. Den Zeitpunkt bestimmt der Gemeindevahlausschuß. Die erforderlichen allgemeinen Weisungen erläßt der Oberkirchenrat.

## § 22.

1. Die Wahl ist geheim. Der Gemeindevahlausschuß leitet die Wahlhandlung und stellt nach ihrem Abschluß das Ergebnis fest.

2. Der Wähler erhält einen Stimmzettel, der die anerkannten Namen der Wahlvorschläge enthält. Er bezeichnet die Namen der Personen, die er wählen will, mit fortlaufenden Zahlen. Er darf drei Namen mehr bezeichnen, als Älteste zu wählen sind. Jede darüber hinausgehende Bezeichnung ist ungültig.

3. Zum Ältesten ist gewählt, wer die meisten Stimmen hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

4. Von den Vorgeschlagenen, die über die Zahl der gewählten Ältesten hinaus Stimmen erhalten haben, sind die drei ersten nach der Reihenfolge der Stimmenzahl Ersatzälteste.

## § 23.

1. Das Wahlergebnis ist der Gemeinde am Sonntag nach der letzten Wahlhandlung im Gottesdienst bekanntzugeben mit dem Hinweis, daß die Wahl innerhalb einer Woche von jedem in die Wählerliste eingetragenen Gemeindeglied beim Gemeindevahlausschuß angefochten werden kann. Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, daß gesetzliche Vorschriften verletzt sind, und dadurch das Wahlergebnis ein anderes geworden ist, als es wäre, wenn die Vorschriften beachtet worden wären.

2. Über den Einspruch entscheidet allein und endgültig der Landeswahlausschuß.

## § 24.

1. Wird die ganze Wahl für ungültig erklärt, so bestellt der Landeswahlausschuß einen neuen Gemeindevahlausschuß, der eine erneute Wahl vorzunehmen hat.

2. Wird nur die Wahl einzelner Ältester für ungültig erklärt, so treten an deren Stelle die Ersatzältesten.

## § 25.

1. Wird ein Wahlvorschlag nicht eingereicht und findet infolgedessen eine Wahl nicht statt, so beruft der Bezirkswahlausschuß nach Anhörung des Gemeindevahlausschusses die Ältesten.

2. Der Oberkirchenrat kann erneut anordnen, daß innerhalb einer bestimmten Frist eine Wahl vorzunehmen ist.

## § 26.

Sind weniger Älteste gewählt als § 2 vorschreibt, oder ist die Zahl der Ersatzälteste erschöpft, so ergänzen sich die Ältesten durch Zuwahl. § 15 findet Anwendung.

## § 27.

Die Ältesten werden in einem Gottesdienst eingeführt. Sie legen dabei vor der Gemeinde das Gelübde ab.

**B. Die Bezirkssynode und der Bezirkskirchenrat**

## § 28.

1. Die Ältesten und der Pfarrer jeder Pfarrgemeinde (Pfarrsprengel) wählen aus ihrer Mitte einen Ältesten und, wenn mehr als 6 Älteste vorhanden sind, zwei Älteste zu Bezirkssynodalen.

2. § 22 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

3. Die Bezirkssynodalen und die auf einem Gemeindepfarramt im Kirchenbezirk angestellten Pfarrer und Pfarrverwalter bilden die Bezirkssynode.

## § 29.

1. Die Bezirkssynode wählt aus ihrer Mitte zwei Bezirkskirchenälteste und zwei Stellvertreter und einen Pfarrer und dessen Stellvertreter.

2. § 22 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

3. Der Dekan, der Stellvertreter des Dekans, der gewählte Pfarrer und die Bezirkskirchenältesten bilden den Bezirkskirchenrat.

**C. Die Landessynode.**

## § 30.

Die Landessynode besteht aus

a) 39 von den Bezirkssynoden aus ihrer Mitte zu wählenden Landessynodalen, von denen ein Drittel Pfarrer sind,

- b) 10 von dem Landesbischof zu berufenden Landessynodalen, unter denen sich ein Mitglied der Evang.-theol. Fakultät der Universität Heidelberg befindet.

§ 31.

1. Jede Bezirkssynode wählt aus ihrer Mitte einen Ältesten zum Synodalen. Zur Wahl der Pfarrer werden die Bezirkssynodalen nach der vom Erweiterten Oberkirchenrat aufgestellten Ordnung zusammengeschlossen.

2. Auf die Wahl findet § 22 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

**D. Übergangs- und Durchführungsbestimmungen.**

§ 32.

Bestimmungen der Landeskirchenverfassung und der Kirchengesetze, die mit dieser Wahlordnung nicht übereinstimmen, sind aufgehoben.

§ 33.

Mit der Einführung der neu gewählten Ältesten endet das Amt der bisherigen Kirchenältesten und Gemeindevertreter. Entsprechendes gilt für die Bezirkssynoden, die Bezirkskirchenräte und die Vorläufige Landessynode.

§ 34.

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Wahlordnung erläßt der Evang. Oberkirchenrat.

**Anhang.**

I. Zahl der Ältesten nach § 2 Abs. 1:

In Gemeinden mit	1— 400 Seelen:	4
	401—1200	5
	1201—2000	6
	2001—2800	7
	2801—3600	8
	3601—4400	9
	über 4400	10

II. Das Ältestengelübde (§§ 15ff. und 27) lautet:

„Ich bin bereit, das Ältestenamnt in dieser Gemeinde zu übernehmen, wie es die Ordnung unserer Kirche vorschreibt.

Ich gelobe, dem Aufbau unserer Gemeinde zu dienen in alleinigem Gehorsam gegen das Wort Gottes Alten und Neuen Testaments nach den Bekenntnissen unserer Landeskirche und der theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen.

Ich gelobe, durch rege Teilnahme am Leben der Gemeinde, insbesondere an den Gottesdiensten und am heiligen Abendmahl und durch ein christliches Familien- und Berufsleben der Gemeinde ein gutes Beispiel zu geben.

Ich gelobe, die mir zugewiesenen Dienste in unserer Gemeinde nach Kräften zu erfüllen.“

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, September 1946.

Der Evang. Landesbischof:

